

Geschäftsverzeichnisnr. 7101

Entscheid Nr. 4/2020
vom 16. Januar 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 und § 4, 1675/14 § 3, 1675/15 §§ 2/1 und 3, 1390*quater* § 2 und 1390*septies* Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 15. Januar 2019, dessen Ausfertigung am 23. Januar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstoßen die Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 und § 4 und 1675/15 §§ 2/1 und 3 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass der Richter die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe der Gläubiger, die ‘ Erklärende ’ genannt werden, zu berücksichtigen hat, wenn er die Verteilung des verfügbaren Saldos des Vermittlungskontos unter diese ‘ erklärenden ’ Gläubiger im Falle der Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung vornimmt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie die ‘ anderen ’ Gläubiger vom Vorteil der Verteilung des verfügbaren Saldos des Vermittlungskontos ausschließen, während diese zwei Kategorien von Gläubigern sich einem Schuldner gegenüber, der den mit dem Gesetz über die kollektive Schuldenregelung angestrebten Schutz infolge der Widerrufungsentscheidung verloren hat, in einer vergleichbaren Situation befinden?

- Verstoßen die Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 und § 4, 1675/15 §§ 2/1 und 3, 1675/14 § 3, 1390*quater* § 2 und 1390*septies* Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass der Richter die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe aller Gläubiger zu berücksichtigen hat, wenn er die Verteilung des verfügbaren Saldos des Vermittlungskontos im Falle der Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung vornimmt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie die ‘ anderen ’ Gläubiger vom Vorteil der Verteilung des verfügbaren Saldos des Vermittlungskontos ausschließen oder sie wenigstens dem Risiko des Ausschlusses aussetzen, indem diese Gläubiger im Gegensatz zu den ‘ erklärenden ’ Gläubigern nicht über diese Verteilung informiert werden, während diese zwei Kategorien von Gläubigern sich einem Schuldner gegenüber, der den mit dem Gesetz über die kollektive Schuldenregelung angestrebten Schutz infolge der Widerrufungsentscheidung verloren hat, in einer vergleichbaren Situation befinden? »

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 1675/1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« [...] »

§ 2/1. Im Falle einer Widerrufung gemäß § 1 oder wenn die kollektive Schuldenregelung gemäß § 1/1 beendet wird, entscheidet der Richter gleichzeitig über die Verteilung und die Bestimmung der auf dem Vermittlungskonto verfügbaren Beträge.

§ 3. Im Falle einer Widerrufung oder, wenn die kollektive Schuldenregelung beendet wird, und unbeschadet von § 2/1 erhalten die Gläubiger das Recht zurück, ihre Ansprüche auf die Güter des Schuldners zur Beitreibung des noch nicht gezahlten Teils ihrer Forderungen einzeln auszuüben ».

Artikel 1675/14 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« § 1. Der Schuldenvermittler ist beauftragt, die Ausführung der im gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplan vorgesehenen Maßnahmen zu verfolgen und zu kontrollieren.

Der Schuldner setzt den Schuldenvermittler unverzüglich von jeder Änderung seiner Vermögenslage in Kenntnis, die nach Einreichung des in Artikel 1675/4 erwähnten Antrags eingetreten ist.

§ 2. Die Sache bleibt bis zum Ablauf oder bis zur Widerrufung des Plans in der Liste des Arbeitsgerichts eingetragen, auch wenn die Annehmbarkeitsentscheidung in der Berufungsinstanz getroffen worden ist.

Artikel 730 § 2 Buchstabe a) Absatz 1 findet keine Anwendung.

Im Falle von Schwierigkeiten, die die Erstellung oder Ausführung des Plans behindern, oder wenn bei der Erstellung des Plans neue Umstände auftauchen oder neue Umstände die Anpassung oder Revision des Plans rechtfertigen, lässt der Schuldenvermittler, der Arbeitsauditor, der Schuldner oder ein Interesse habender Gläubiger die Sache anhand einer einfachen schriftlichen Erklärung, die bei der Gerichtskanzlei hinterlegt oder dorthin geschickt wird, erneut vor den Richter bringen.

Gemäß den in Artikel 1675/16 § 1 festgelegten Modalitäten setzt der Greffier den Schuldner und die Gläubiger von dem Datum in Kenntnis, an dem die Sache vor den Richter kommt.

§ 3. Der Schuldenvermittler lässt auf der Meldung der kollektiven Schuldenregelung binnen drei Tagen die in Artikel 1390^{quater} § 2 erwähnten Vermerke anbringen ».

Artikel 1390^{quater} § 2 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Der Schuldenvermittler übermittelt der Datei der Meldungen binnen drei Werktagen nach den nachstehend erwähnten Daten Folgendes:

1. Datum der Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung,
2. Datum der Entscheidung zur Ersetzung des Schuldenvermittlers und Identität des stellvertretenden Schuldenvermittlers im Sinne von § 1 Nr. 2,
3. im Falle eines gütlichen Schuldenregelungsplans: Datum der Entscheidung, durch die die abgeschlossene Vereinbarung beurkundet wird, Datum, an dem dem Richter das in

Artikel 1675/11 § 1 Absatz 1 erwähnte Protokoll übermittelt wird, Datum, an dem der Schuldenregelungsplan abläuft, und Datum der Widerrufung des Schuldenregelungsplans,

4. im Falle eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans: Datum der Entscheidung, durch die der Schuldenregelungsplan auferlegt wird, Datum der Entscheidung zur Ablehnung des Antrags, Datum, an dem der Schuldenregelungsplan abläuft, und Datum der Widerrufung des Schuldenregelungsplans,

5. im Falle eines vollständigen Schuldenerlasses: Datum der Entscheidung und Datum der Widerrufung der Entscheidung.

In all diesen Fällen übermittelt der Schuldenvermittler der Datei der Meldungen über die Kanzlei oder einen Gerichtsvollzieher unverzüglich eine Meldung, die ebenfalls Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz des betreffenden Antragstellers sowie den Verweis auf die betreffende Meldung einer kollektiven Schuldenregelung enthält ».

Artikel 1390^{septies} Absatz 6 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« In Abweichung von Absatz 4 wird die in Artikel 1390^{quater} erwähnte Meldung in der Datei der Meldungen bis zum Ablauf des Schuldenregelungsplans aufbewahrt. Sie wird bei Empfang einer in Artikel 1390^{quater} erwähnten Meldung, in der die Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung oder des Plans oder die Ablehnung des Ersuchens um kollektive Schuldenregelung oder die Entscheidung über den vollständigen Schuldenerlass oder die Widerrufung dieser Entscheidung vermerkt sind, gestrichen ».

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 und § 4 und von Artikel 1675/15 §§ 2/1 und 3 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in der Auslegung, wonach der Richter verpflichtet ist, das Prinzip der Gleichheit der Gläubiger zu beachten, indem er die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe berücksichtigt, wenn er die Verteilung des Vermittlungskontos im Falle der Widerrufung der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung vornimmt, insofern diese Artikel die Gläubiger vom Vorteil der Verteilung des verfügbaren Saldos des Vermittlungskontos ausschließen, deren Forderung nach der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung entstanden ist (die « anderen » Gläubiger), im Gegensatz zu den Gläubigern, die sich zum Zeitpunkt der Annehmbarkeit gemeldet haben (die « erklärenden » Gläubiger).

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage legt das vorlegende Rechtsprechungsorgan dem Gerichtshof dieselbe Auslegung derselben Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches vor, insofern sie in demselben Fall die Gläubiger, deren Forderung nach der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung entstanden ist (die « anderen » Gläubiger) vom Vorteil der

Verteilung des verfügbaren Saldos ausschließen oder sie wenigstens dem Risiko des Ausschlusses aussetzen, weil diese im Gegensatz zu den Gläubigern, die sich zum Zeitpunkt der Annehmbarkeit gemeldet haben (die « erklärenden » Gläubiger), nicht über diese Verteilung informiert werden.

B.3. Aus der Prüfung des Sachverhalts, mit dem das vorlegende Rechtsprechungsorgan befasst wurde, geht hervor, dass in der Sache, die der Vorabentscheidungsfrage zugrunde liegt, Berufung gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts eingelegt wurde, das gleichzeitig mit der Widerrufung der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung den Saldo des Vermittlungskontos unter allen Gläubigern, einschließlich eines Gläubigers, dessen Schuld nach der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung entstanden ist und der sich dem Antrag auf Widerrufung angeschlossen hat, im vorliegenden Fall das ÖSHZ, verteilt hat, ohne eventuelle gesetzliche oder vertragliche Vorrangsgründe und insbesondere im vorliegenden Fall eine Steuerschuld zugunsten des Staates zu berücksichtigen.

Nachdem das vorlegenden Rechtsprechungsorgan aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der des Kassationshofs abgeleitet hat, dass bei der Verteilung des Saldos des Vermittlungskontos in der Tat eventuelle gesetzliche oder vertragliche Vorrangsgründe zu berücksichtigen sind, befragt es den Gerichtshof zu dem Behandlungsunterschied, der sich aus Artikel 1675/15 § 3 des Gerichtsgesetzbuches in der Auslegung, wonach eventuelle gesetzliche oder vertragliche Vorrangsgründe zu berücksichtigen sind, zwischen den « erklärenden » Gläubigern und den « anderen » Gläubigern ergeben könnte. Aus dieser Auslegung würde sich zunächst ergeben, dass die « anderen » Gläubiger vom Vorteil der Verteilung des verfügbaren Saldos ausgeschlossen würden (erste Vorabentscheidungsfrage) oder dass sie davon ausgeschlossen sein könnten, da sie im Gegensatz zu den « erklärenden » Gläubigern nicht über diese Verteilung hätten informiert werden können (zweite Vorabentscheidungsfrage).

Allerdings hat sich der « andere » Gläubiger, im vorliegenden Fall das ÖSHZ von Visé, dem Widerrufungsverfahren vor dem Arbeitsgericht angeschlossen und ist vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan Verfahrenspartei.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung ist durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 « über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter » eingeführt worden. Dieses Verfahren bezweckt, die finanzielle Lage des überschuldeten Schuldners wiederherzustellen, indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, im Rahmen des Möglichen seine Schulden zu zahlen, und indem gleichzeitig garantiert wird, dass er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Es wird eine Übersicht der Finanzlage der überschuldeten Person erstellt, und der unkontrollierte Druck der Gläubiger entfällt für diese Person dank des Auftretens eines Schuldenvermittlers, der laut Artikel 1675/6 desselben Gesetzbuches vom Richter bestellt wird, der vorher über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenvermittlung befunden hat. Durch die Annehmbarkeitsentscheidung entsteht eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; sie hat die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Nichtverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches).

B.4.2. Der Gesetzgeber strebte auch ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger an (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 20). So soll durch das Verfahren erreicht werden, dass die Gläubiger ganz oder teilweise bezahlt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/1, S. 12).

B.4.3. Was die Auslegung von Artikel 1675/15 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, auf den Artikel 1675/15 § 3 desselben Gesetzbuches verweist, betrifft, hat der Gerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 118/2018 vom 4. Oktober 2018 geurteilt:

« B.5. Artikel 1675/15 § 2/1 des Gerichtsgesetzbuches, auf den Artikel 1615/15 § 3 desselben Gesetzbuches verweist, wurde durch Artikel 82 des Gesetzes vom 14. Januar 2013 ‘ zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Senkung der Arbeitslast im Gerichtswesen ’ eingefügt. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt sich, ob diese Bestimmung, indem sie klarstellt, dass der Richter im Fall der Widerrufung der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung gleichzeitig über die Verteilung und die Bestimmung der auf dem Vermittlungskonto verfügbaren Beträge entscheidet, den Richter ermächtigt, diesen Saldo, wie in einem Teil der Lehre und der Rechtsprechung vertreten wird, zu verteilen, ohne gesetzliche oder vertragliche Vorrangsgründe zu berücksichtigen, oder ob im Gegenteil die Widerrufung den besonderen Schutz beendet, der dem Schuldner, der die Schuldenvermittlung erhält, vorbehalten ist, sodass die Verteilung unter Berücksichtigung der Vorrangsgründe vorgenommen werden muss.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 14. Januar 2013 geht hervor, dass ein Abänderungsantrag mit folgendem Wortlaut gestellt wurde:

‘ 2/ il est inséré un paragraphe 2/1, rédigé comme suit :

“ § 2/1. En cas de révocation conformément au § 1er ou dans le cas où il est mis fin au règlement collectif de dettes conformément au § 1/1, le juge décide concomitamment du partage et de la destination des sommes disponibles sur le compte de la médiation conformément aux règles du droit commun du concours sous réserve des causes légales ou conventionnelles de préférence. ”;

3° au paragraphe 3, les mots “ ou dans le cas où il est mis fin au règlement collectif de dettes ” sont insérés entre les mots “ En cas de révocation ” et “ , les créanciers ”;

4° le paragraphe 3 est complété par les mots “ , sans préjudice du § 2/1. ” ’ (*Doc. parl.*, Chambre, 2011-2012, DOC 53-1804/008, pp. 6 et 7).

Der Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

‘ Le cinquième article permet qu’un débiteur demande lui-même la fin de la procédure. Dès lors, des procédures pourraient se clore dans les cas où le débiteur lui-même estime que la procédure n’a plus d’intérêt. La décision du juge, qui garde un pouvoir d’appréciation, pourrait être rendue par ordonnance. L’article clarifie également le sort du compte de médiation lors de la clôture. Actuellement, il existe un certain flou quant à cette question et cette précision permettra certainement une gestion claire et efficace de la clôture. Il est prévu de même sur base de [quelles] règles le juge doit opérer le partage. L’expression “ règles du droit commun du concours sous réserve des causes légales ou conventionnelles de préférence ” permet de viser les règles générales du concours, telles qu’elles peuvent être visées dans la loi du 16 décembre 1851, ainsi que leurs exceptions sans avoir à les citer de manière exhaustive ’ (*ibid.*, p. 7).

B.6.2. Es wurde jedoch noch ein weiterer Abänderungsantrag eingereicht, mit dem vorgeschlagen wurde, die Wörter ‘ gemäß den Regeln des allgemeinen Rechts der Gläubigerkonkurrenz, vorbehaltlich der gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe ’ zu streichen:

‘ Les mots “ conformément aux règles du droit commun du concours, sous réserve des causes légales ou conventionnelles de préférence ” sont supprimés. Cette modification visait à assurer la sécurité juridique en mettant fin à la discussion actuellement menée sur la question de savoir si le partage relève toujours de la protection de l’article 1675/7, alinéa 1er, lorsqu’il est mis fin au règlement collectif de dettes, autrement dit, si le juge doit, lors du partage, tenir compte du droit commun et des sûretés et privilèges de certains créanciers. Il s’agit en l’occurrence d’une question complexe ayant des conséquences pratiques très importantes, également pour la charge de travail des tribunaux du travail. Il n’est dès lors pas opportun de régler cette question dans le cadre de cette proposition de loi. Les auteurs estiment qu’il convient d’y consacrer un débat fondamental distinct ’ (*Doc. parl.*, Chambre, 2012-2013, DOC 53-1804/015, p. 38).

B.7. Es ist zutreffend, dass der Gesetzgeber durch die Streichung des Verweises auf die Vorrangsgründe in dem in B.6.1 erwähnten Änderungsantrag dem Richter die Befugnis

überlassen hat, die Frage selbst zu regeln, ob die Verteilung des Saldos des Vermittlungskontos im gleichen Verhältnis oder unter Berücksichtigung der Vorrangsgründe erfolgen muss.

Es ist jedoch zu bedenken, dass sich die in Artikel 1675/15 § 2/1 erwähnte ‘ Gleichzeitigkeit ’ (gelijktijdig) nur auf eine relative Gleichzeitigkeit zwischen den beiden Aufträgen beziehen kann, die dem Richter, der die Widerrufung entscheidet, anvertraut werden: Denn es ist erforderlich, dass er sich zunächst zur Begründetheit und Annehmbarkeit des Antrags auf Widerrufung äußert, um anschließend in derselben Entscheidung die Verteilung des Saldos des Kontos vorzunehmen.

Die Widerrufung des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung ist daher der Grund und die Vorbedingung für die Abwicklung des Vermittlungskontos.

In einem Entscheid vom 8. Januar 2018, S.16.0031.F, hat der Kassationshof geurteilt:

‘ En vertu de l’article 1675/7, § 1er, alinéa 3, du Code judiciaire, la décision d’admissibilité entraîne la suspension de l’effet des sûretés réelles et des privilèges jusqu’à la révocation du plan.

Suivant le paragraphe 4 dudit article 1675/7, les effets de la décision d’admissibilité se prolongent jusqu’à la révocation du règlement collectif de dettes.

En vertu de l’article 1675/15, § 2/1, de ce Code, en cas de révocation prononcée par le juge conformément au paragraphe 1er, le juge décide concomitamment du partage et de la destination des sommes disponibles sur le compte de la médiation.

Aux termes du paragraphe 3 dudit article 1675/15, en cas de révocation, sans préjudice du paragraphe 2/1, les créanciers recouvrent le droit d’exercer individuellement leur action sur les biens du débiteur pour la récupération de la partie non acquittée de leurs créances.

L’article 8 de la loi hypothécaire dispose que les biens du débiteur sont le gage commun de ses créanciers, et le prix s’en distribue entre eux par contribution, à moins qu’il n’y ait entre les créanciers des causes légitimes de préférence.

Il suit de ces dispositions qu’en cas de révocation de la décision d’admissibilité, la suspension de l’effet des sûretés réelles et des privilèges prend fin et que le partage des sommes disponibles sur le compte de la médiation entre les créanciers doit être effectué en tenant compte des causes légales ou conventionnelles de préférence ».

Die Auslegung, auf die in dem vorstehend zitierten Entscheid hingewiesen wird, entspricht der vom Gesetzgeber angestrebten doppelten Zielsetzung, die in B.4.1 und B.4.2 erwähnt wurde, nämlich es zu ermöglichen, zum einen die finanzielle Lage eines überschuldeten Schuldners wiederherzustellen, und zum anderen zugleich einen fairen Ausgleich zwischen ihm und seinen Gläubigern anzustreben.

Da die Widerrufung der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung von dem Richter aufgrund eines Umstands verkündet wurde, der dem überschuldeten Schuldner anzulasten ist, ist davon auszugehen, dass das vom Gesetz angestrebte Ziel, den Schuldner zu schützen, entfällt und dass die vom allgemeinen Recht abweichenden begleitenden Maßnahmen wie im vorliegenden Fall das Prinzip der Gleichheit der Gläubiger in Bezug auf die Schulden

des Schuldners ebenfalls entfallen, sodass die Abwicklung des Vermittlungskontos unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Vorrangsgründe durchgeführt werden muss.

Jede andere Auslegung von Artikel 1675/15 § 3 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1675/15 § 2/1 und mit Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 und § 4 desselben Gesetzbuches würde der Zielsetzung des Gesetzgebers zuwiderlaufen und würde zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den bevorrechtigten und den nicht bevorrechtigten Gläubigern führen, der Artikel 8 des Hypothekengesetzes widersprechen würde.

B.8. Daraus ergibt sich, dass die Vorabentscheidungsfrage in der Auslegung, wonach der Richter das Prinzip der Gleichheit der Gläubiger beachten muss, ohne die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe zu berücksichtigen, wenn er die Verteilung des Saldos der Vermittlung im Fall der Widerrufung vornimmt, bejahend zu beantworten ist.

In der Auslegung, wonach der Richter die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe berücksichtigen muss, wenn er die Verteilung des Saldos der Vermittlung im Fall der Widerrufung vornimmt, ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten ».

B.5. Aus diesem Entscheid geht hervor, dass die Auslegung, wonach der Richter, der die Verteilung des Saldos der Vermittlung im Fall der Widerrufung vornehmen muss, die gesetzlichen oder vertraglichen Vorrangsgründe berücksichtigen muss, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.6. Diese Auslegung hindert die « anderen » Gläubiger nicht daran, an der Verteilung des Saldos der Vermittlung teilzuhaben, die « gleichzeitig » mit der Widerrufung erfolgt.

Es geht nämlich aus dem vorerwähnten Entscheid Nr. 118/2018 hervor, dass die Verteilung, auch wenn sie gleichzeitig zur Widerrufung vorgenommen wird, logischerweise auf sie folgt, was es rechtfertigt, dass eventuelle Vorrechte aller Gläubiger, gleich ob ihre Forderung vor oder nach der Annehmbarkeit der kollektiven Schuldenregelung entstanden ist, wieder aufleben und vom Richter, der den Saldo der Vermittlung im Fall der Widerrufung verteilt, berücksichtigt werden müssen.

Jede andere Auslegung würde Artikel 1675/9 § 3 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches zuwiderlaufen, nach dem ein Gläubiger, auch wenn er keine Forderungsanmeldung zum Zeitpunkt des Annehmbarkeitsverfahrens vorgenommen hat, « [b]ei Ablehnung oder Widerrufung des Schuldenregelungsplans [...] dieses Recht wieder[erlangt] ».

B.7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass die erste Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedarf.

B.8. In Bezug auf den zweiten Behandlungsunterschied, der in der zweiten Vorabentscheidungsfrage aufgeworfen wird, ist es nicht zutreffend, dass die Gläubiger, deren Forderung nach der Annehmbarkeitsentscheidung entstanden ist und die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht am Verfahren der kollektiven Schuldenregelung teilnehmen konnten, im Fall der Widerrufung vom Vorteil der Verteilung ausgeschlossen sein könnten, da sie nicht über diese Verteilung informiert worden sind.

Die Annehmbarkeitsentscheidung wird nämlich nach dem vorerwähnten Artikel 1390*quater* des Gerichtsgesetzbuches binnen vierundzwanzig Stunden der Datei der Meldungen übermittelt. Daher kann eine Person, die nach dieser Entscheidung Gläubigerin eines Schuldners werden sollte, der die Schuldenvermittlung erhält, davon Kenntnis erlangen oder hat die Möglichkeit, davon Kenntnis zu erlangen. Außerdem kann nach den Bestimmungen des vorerwähnten Artikels 1675/14 § 2 Absatz 3 desselben Gesetzbuches « ein interessehabender Gläubiger » die Sache insbesondere erneut vor den Richter der Vermittlung bringen, wenn neue Umstände auftauchen, die unter anderem wie im vorliegenden Fall eine Anpassung oder Revision des Plans rechtfertigen könnten. Eine solche Möglichkeit betrifft nicht nur die « erklärenden » Gläubiger, sondern auch, wie im vorliegenden Fall, die « anderen » Gläubiger, deren Forderung nach der Annehmbarkeitsentscheidung entstanden ist.

Daraus ergibt sich, dass die fraglichen Bestimmungen in der durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Auslegung die « anderen » Gläubiger nicht daran hindern, an der Verteilung des Vermittlungssaldos teilzuhaben.

B.9. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1675/7 § 1 Absatz 3 und § 4, 1675/14 § 3, 1390*quater* § 2 und 1390*septies* Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Januar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût